# **Darlehensvertrag**

#### zwischen

## Politische Gemeinde Brütten, 8311 Brütten

vertreten durch den Gemeinderat Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten nachstehend Darlehensgeberin

und

# Genossenschaft Zentrum Brütten, 8311 Brütten

vertreten durch den Genossenschaftspräsident Ueli Arn, c/o Gemeindeverwaltung, Brüelgasse 5, 8311 Brütten

nachstehend Darlehensnehmerin

#### 1. Darlehenssumme

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen von CHF 1'200'000.00 (in Worten: Schweizer Franken eine Million zweihunderttausend). Das Darlehen wird nach Absprache durch Banküberweisung an die Darlehensnehmerin übertragen.

## 2. Darlehenszweck

Das Darlehen wird ausschliesslich zum Zweck der Finanzierung des Projekts Zentrumsbau und Haus am Brüelplatz verwendet. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Darlehenssumme haften die Organe der Darlehensnehmerin für einen allfällig resultierenden Schaden.

### 3. Darlehensdauer

Das Darlehen wird längstens bis zum 31. Dezember 2038 gewährt (Laufzeit: 15 Jahre; 2024 - 2038). Das Darlehen wird mit jährlichen Zahlungen von CHF 20'000.00 (in Worten: Zwanzigtausend), erstmals fällig am 31. Dezember 2028, amortisiert. Für die Jahre vor 2028 muss keine Amortisation bezahlt werden. Der Rückzahlungsbetrag kann jährlich von der Darlehensnehmerin freiwillig erhöht werden. Sofern und soweit es bis dahin nicht zurückbezahlt wurde, ist es zum 31. Dezember 2038 ohne weitere Aufforderung umgehend und vollumfänglich zur Rückzahlung fällig. Im Falle der Auflösung der Darlehensnehmerin wird das Darlehen sofort fällig.

# 4. Darlehenszins

Der Darlehenszins ist vierteljährlich jeweils per 31.03, 30.06, 30.09 und 31.12 zur Zahlung fällig. Der Zinssatz basiert auf dem jeweiligen gültigen SARON (swiss average rate overnight) Zins per 30. November Zum Zins wird eine Verwaltungsmarge von 0.3% aufgerechnet. Ändert sich der Zinssatz unterjährig, so werden die Zinskorrekturen pro rata temporis eingerechnet. Falls der SARON aufgehoben werden sollte, haben die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen einen neuen Zinssatz zu vereinbaren, der mit dem bisherigen Zinssatz vergleichbar ist.

# 5. Übrige Bestimmungen

Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über das Darlehen gemäss Art. 312 ff. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

# 6. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus dem vorliegenden Vertrag entstehen sollten, wird als Gerichtsstand Winterthur vereinbart.

8311 Brütten, 2. November 2021 8311 Brütten, 2. November 2021

Für die Darlehensgeberin: Für die Darlehensnehmerin:

Gemeinderat Brütten Genossenschaft Zentrum Brütten

Fritz Stähli Yves Anthon Ueli Arn Simon Baltensperger

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber Präsident Finanzen